



Sind sich die Fachleute im Sozialwesen der Probleme von Vätern bewusst?

Ende September erschien im E-Mail-Eingang der IGM Schweiz der Newsletter Sozial-Tipp mit Absender www.kesr.ch, www.sozialtipp.ch und www.stellenvermittlung-sozialwesen.ch. Gleich anfangs stach der Artikel „Umzug bei gemeinsamem Sorgerecht“ ins Auge und leider auch schmerzlich ins Gemüt (siehe Bild unten), worauf der IGM-Vorstand mit einem E-Mail intervenierte. Die Redaktion des „Sozial-Tipp“ reagierte konstruktiv. Es ist zu erwarten, dass im „Sozial-Tipp“ das Thema in der nächsten Ausgabe weiter lebt. Die Vorhaltung der IGM

beschreibt: **Betreff: Re: Sozial-Tipp (September 2017) | Antwort zu „Umzug bei gemeinsamem Sorgerecht,**

Guten Tag

Die IGM ist mit ihrer Darstellung „Umzug bei gemeinsamem Sorgerecht“ nicht glücklich. Diese befördert falsche Anreize, indem sie die Interessen der Väter oder der Mütter ohne Obhut von Gesetzes wegen als belanglos deklariert oder mindestens dazu suggeriert. Ob ein Umzug innerhalb einer Gemeinde in die Ausübung der elterlichen Sorge eingreift (und dies kann ja auch in einer Stadt sein), würde ich als

Beamter am Schalter einer Gemeinde nicht entscheiden wollen. Da bietet es sich nämlich als pragmatische Lösung geradezu an, das Akzept des andern Elternteils einzufordern. Danach wäre der Fall ohne Spekulation gelöst und die Qualität sichergestellt.

Die Beurteilung eines Umzuges gründet nicht einzig auf geografischen Kriterien, sondern schnell mehr auf vereinbarten oder gerichtlich verfügbaren Betreuungslösungen. Diese bedingen in einem modernen Wechselmodell zwingend Absprachen (alternierende Obhut), weil oft eine lange Kette von Abhängigkeiten, verbunden mit unauflösbaren Sachzwängen vorliegen kann. Unterstützte man Umzüge mit schädigender Absicht zu Ungunsten des anderen Elternteils und zu Ungunsten von Kindern, handelte man fahrlässig, man nähme einen Schaden in Kauf. Wollen Sie dies? Ich kann mir das nicht vorstellen. Der Beamte am Schalter ist kein Richter und hat nicht über Angemessenheit innerhalb einer sensiblen Betreuungslösung zu entscheiden. Er kennt nämlich den Sachverhalt gar nicht und er ist u.U. dazu auch nicht autorisiert. Dies ist Sache der Parteien und notfalls der KESB.

Bitte beraten Sie ihre Fachleute dahingehend, dass erstrangig einvernehmliche Lösungen verlangt werden. Hier ist dies mit einer einfachen Unterschrift vollziehbar. Erst ohne gemeinsames Einverständnis entscheiden Dritte, wer immer sich vordrängen will.

Ich danke für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

RK | IGM Vorstandsmitglied

Sozial-Tipp

Ausgabe:
September 2017
Nummer 117

Umzug bei gemeinsamem Sorgerecht

Die Eltern von zwei minderjährigen Kindern sind geschieden, haben jedoch das gemeinsame Sorgerecht. Die Mutter zieht innerhalb der gleichen Gemeinde in eine neue Wohnung um. Bei der Ummeldung auf der Einwohnerkontrolle wird die Mutter aufgefordert, vorgängig die schriftliche Zustimmung des ebenfalls sorgeberechtigten Vaters einzuholen. Ist dieses Vorgehen korrekt?

Gesetzesartikel ZGB Art. 301a

„Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

- der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.“

Antwort

Es ist nicht notwendig, die Zustimmung des Vaters mit „gemeinsamem Sorgerecht“ einzuholen, da ein Umzug innerhalb der Gemeinde keinerlei Auswirkungen auf die oben erwähnten Bereiche hat.

